

I

Der Bebauungsplan Bahrenfeld 11 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes -BBauG- vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 21. März 1967 (Amtlicher Anzeiger Seite 346) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3.DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet vorwiegend als Grünfläche und Außengebiet aus. Im Südosten und im Südwesten des Plangebiets ist Wohnbaugesamt und im nordwestlichen Teil eine Fläche für Arbeitsstätten ausgewiesen. Der Bahrenfelder See ist als Wasserfläche gekennzeichnet. Die Bahrenfelder Chaussee, der Osdorfer Weg und die Von-Sauer-Straße sind als wichtige Verkehrsverbindungen hervorgehoben. Außerdem sind Schienenwege gekennzeichnet.

III

An der Ecke Bahrenfelder Chaussee/Theodorstraße ist ein größerer Gewerbebetrieb vorhanden. An der Silcherstraße und am Osdorfer Weg stehen ein- bis dreigeschossige Wohnhäuser, in denen teilweise Läden und Gaststätten mit untergebracht sind. Das Flurstück 2590 an der Silcherstraße wird durch einen Saalbau der Freien Kirchengemeinde genutzt. Auf dem Flurstück 2386 ist ein Polizei-Revier vorhanden. Die übrigen Flächen werden landwirtschaftlich und durch Anlagen des Bonne-Parks genutzt. Teile des Gebiets unterliegen dem Landschaftsschutz.

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um Flächen für die Bundesautobahn "Westliche Umgehung Hamburg" und öffentliche Grünflächen zu sichern. Außerdem sollen Art und Maß der baulichen Nutzung festgelegt werden.

Die Wohnhausbebauung wurde im wesentlichen übernommen. Mit Rücksicht auf die vorhandenen Läden ist als Nutzung allgemeines Wohngebiet vorgesehen. Das durch die Polizei genutzte Grundstück ist als Fläche für den Gemeinbedarf ausgewiesen. Das gewerblich genutzte Gelände im Nordwesten des Plangebiets wurde im wesentlichen in den jetzigen Grenzen übernommen und als Gewerbegebiet ausgewiesen.

Der Bebauungsplan enthält ein Teilstück der Trasse der Bundesautobahn "Westliche Umgehung Hamburg". Sie ist eine Teilstrecke der Nord-Süd-Fernstraßenverbindung im Zuge der Europastraße 3 von Skandinavien über die im Bau befindliche Autobahn Flensburg - Hamburg nach Süd- und Westeuropa. Sie ist gleichzeitig Bestandteil des geplanten Hamburger Autobahnnetzes, das in seinen Grundzügen durch den Aufbauplan von 1960 festgelegt worden ist. Die Linienführung weicht von der Darstellung im Aufbauplan in diesem Abschnitt ab. Die Trasse der Autobahn verläuft im Abschnitt zwischen der Bahrenfelder Chaussee und dem Osdorfer Weg im Einschnitt und unterquert beide Straßen. Der Osdorfer Weg wird an die Autobahn angeschlossen. Etwa 500 m nördlich der Bahrenfelder Chaussee ist ein Autobahnknotenpunkt mit

Anschluß der Kerntangente an die Westliche Umgehung Hamburg geplant. Im Süden führt die Trasse unter der S-Bahnstrecke Altona - Blankenese hindurch und geht südlich des Othmarscher Kirchenweges in die Tunnelstrecke über.

In Verbindung mit dem Bau der Anschlußstelle am Osdorfer Weg soll der Straßenzug Osdorfer Weg/Von-Sauer-Straße eine flüssigere Führung erhalten. In diesem Zusammenhang können daher teilweise jetzige Straßenflächen dem Baugebiet und den Grünflächen zugeschlagen werden. Im Einmündungsbereich der Theodorstraße in den Osdorfer Weg werden dagegen neue Straßenflächen benötigt. Im Interesse einer besseren Verkehrsführung soll die Einmündung der Silberstraße in die Von-Sauer-Straße ebenfalls erweitert werden.

Die auf beiden Seiten der Autobahn verbleibenden Flächen sollen als Parkanlagen hergerichtet werden. Die Grünflächen zwischen Autobahn und Silberstraße werden u.a. eine Verbindung zwischen den Wohngebieten Bahrenfelds und dem Volkspark sichern.

Die Beschränkung der Werbung entlang der Bundesautobahn ist aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich.

Die geplante Schnellbahnverbindung Altona - Lurup soll unterirdisch in der Bahrenfelder Chaussee geführt werden. Hierfür wird noch ein besonderes Planfeststellungsverfahren erforderlich.

Unberührt bleibt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in dem Stadtgebiet Altona vom 5. März 1938 (Norddeutsche Nachrichten vom 10. März 1938).

Das Plangebiet liegt im Bauschutzbereich des Flughafens Fuhlsbüttel. Für alle baulichen Vorhaben gelten die einschränkenden Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzblatt I Seite 1730).

IV

Das Plangebiet ist etwa 170.000 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 64.040 qm (davon neu etwa 48.520 qm), für öffentliche Grünflächen etwa 62.300 qm (davon neu etwa 18.470 qm) und für die Polizei etwa 2.000 qm benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans muß ein Teil der für öffentliche Zwecke - Straßen und Grünflächen - benötigten Flächen noch durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden; sie sind unbebaut.

Beseitigt werden müssen 10 Wohngebäude mit 25 Wohnungen, 2 landwirtschaftlich und 2 gewerblich genutzte Gebäude sowie einige Garagen und Nebengebäude.

Weitere Kosten werden durch den Bau der Bundesautobahn und der übrigen Straßen sowie die Herrichtung der Grünflächen entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetz enteignet werden.